**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/170 (neu)**

14. 04. 87

Sachgebiet 29

# Gesetzentwurf

## der Fraktion DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1987

**A. Problem**

Die Besorgnisse der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der geplanten Volkszählung, da der Datenschutz, wie ihn das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte, bei der Volkszählung nicht garantiert werden kann, sind ernstzunehmen. Individuelle Datensicherheit, Schutz gegen Reidentifizierung und die Abschottung der Erhebungsstellen kann nicht gewährleistet werden. Eine Garantie, daß Zähler/innen das Wissen, das sie durch die Befragung von Bürgerinnen und Bürgern erlangen, nicht anderweitig und in beruflichem Interesse (z. B. als Polizei- oder Finanzbeamte) verwenden, kann nicht gegeben werden.

**B. Lösung**

Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1987. Die vorgesehene Volkszählung findet nicht statt.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Keine. Erhebliche Kosten werden eingespart.

# Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985, (BGBl. I S. 2078), wird aufgehoben. Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zählungen finden nicht statt. Die bereits nach diesem Gesetz erhobenen Daten werden vernichtet.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. April 1987

**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

## Begründung

Das berechtigte Mißtrauen in der Bevölkerung gegen die Volkszählung 1987 und die Verwendungsmöglichkeiten kann weder durch Werbekampagnen noch durch Zwangsmaßnahmen ausgeräumt werden. Bürger und Bürgerinnen dürfen nicht gezwungen werden, Daten für Planungen bereitzustellen, die sie nicht wollen oder auf die sie nur unzureichenden politischen Einfluß haben.

Insbesondere auf Grund der 1986 verabschiedeten „Sicherheitsgesetze", den maschinenlesbaren Ausweisen, der Schleppnetzfahndung nach § 163 d StPO und dem ZEVIS-Gesetz ist eine Perfektionierung von Überwachungstechniken möglich geworden, die die Privatsphäre der Menschen zunehmend bedroht. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß Sicherheitsbehörden auch auf „anonymisierte" Grund- und Strukturdaten der Volkszählung zurückgreifen, um Überwachungs- und Fahndungsmaßnahmen zu perfektionieren.

Die Erhebung einer Vielzahl von Daten aller Bürgerinnen und Bürger in Anbetracht der Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung haben eine neue Qualität erhalten. Diese resultiert aus der Fähigkeit, Informationen nahezu unbegrenzt zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und zu verknüpfen. Eine Kontrolle für den einzelnen und sogar durch die Datenschutzbeauftragten wird dadurch fragwürdig. Die Menschen müssen befürchten, daß ihre Daten gegen sie in vielen Lebensbereichen verwendet werden, ohne daß ihnen die Herkunft der Informationen ersichtlich wird. Der/die Bürger/in kann dadurch nicht mehr kontrollieren, wer wann was zu welcher Gelegenheit über ihn/sie weiß.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333